

Informationsblatt zum Antragsverfahren zur Ausstellung einer Bescheinigung nach § 10g Einkommensteuergesetz (EStG)

Die Inanspruchnahme erhöhter steuerlicher Abschreibungen bei Denkmälern setzt neben dem Vorliegen rein steuerrechtlicher Voraussetzungen auch die Erfüllung denkmalschutzrechtlicher Tatbestände voraus, welche durch Bescheinigung der Unteren Denkmalschutzbehörde nachzuweisen sind.

Grundlage für die Ausstellung der Bescheinigung sind neben den Regelungen des EStG und Sächsischen Denkmalschutzgesetzes (SächsDSchG) die Musterbescheinigungsrichtlinien zur Anwendung des § 10g EStG vom 01.03.2016.

I. Voraussetzungen

Der § 10g EStG regelt die Steuerbegünstigung bei Aufwendungen für schutzwürdige Kulturgüter, die weder zur Einkunftserzielung noch zu eigenen Wohnzwecken genutzt werden. Die Maßnahmen müssen erforderlich sein und mit der Bescheinigungsbehörde detailliert abgestimmt worden sein.

Schutzwürdige Kulturgüter in diesem Sinne können Gebäude oder Gebäudeteile, gärtnerische, bauliche und sonstige Anlagen sowie Mobiliar, Kunstgegenstände, Kunstsammlungen, wissenschaftliche Sammlungen, Bibliotheken oder Archive sein.

II. Begriffserklärungen

Gärtnerische Anlagen sind historische Park- und Gartenanlagen, die Gegenstand des Denkmalschutzes sind. Dazu gehören auch die in die gärtnerischen Anlagen einbezogenen baulichen Anlagen, soweit diese nicht eigenständig unter Schutz gestellt sind (z. B. Freitreppen, Balustraden, Pavillons, Mausoleen, künstliche Grotten, Wasserspiele, Brunnenanlagen, etc.).

Bauliche Anlagen sind Anlagen im Sinne der Sächsischen Bauordnung (SächsBO), die keine Gebäude oder Gebäudeteile sind (z. B. Brücken, Befestigungen). Die bauliche Anlage selbst muss Gegenstand des Denkmalschutzes sein. Zu den baulichen Anlagen gehören auch Teile von baulichen Anlagen, z.B. Ruinen oder sonstige übrig gebliebene Teile ehemals größerer Anlagen.

Zu den **sonstigen Anlagen** gehören z. B. Bodendenkmale oder Maschinen, die Gegenstand des Denkmalschutzes sind.

Mobiliar, Kunstgegenstände, Kunstsammlungen, wissenschaftliche Sammlungen, Bibliotheken oder Archive müssen sich seit mindestens 20 Jahren im Besitz der Familie des Steuerpflichtigen befinden oder in das Verzeichnis national wertvollen Kulturgutes oder das Verzeichnis national wertvoller Archive eingetragen sein und die Erhaltung muss wegen ihrer Bedeutung für Kunst, Geschichte oder Wissenschaft im öffentlichen Interesse liegen.

III. Was ist vor Beginn der Baumaßnahmen zu beachten?

Die Vergünstigungen gemäß § 10g EStG können nur in Anspruch genommen werden, wenn alle Maßnahmen **vor Beginn ihrer Durchführung** nach Art und Umfang mit der zuständigen Unteren Denkmalschutzbehörde **in den konkreten Ausführungsdetails** (z. B. Konstruktionsart, Materialität, Farbe, etc.) abgestimmt wurden. Die Abstimmung kann dabei in der Regel im Rahmen des förmlichen Genehmigungsverfahrens (Baugenehmigung bzw. denkmalschutzrechtliche Genehmigung) oder Anzeigeverfahrens erfolgen. Sofern sich während der Baumaßnahmen weitere Änderungen ergeben, sind diese gesondert vor deren Ausführung abzustimmen. Abstimmungen sind stets jeweils **schriftlich zu dokumentieren**, die Beweis- und Darlegungslast der entstandenen Aufwendungen und der vorherigen Abstimmung liegt beim Antragsteller.

Achtung: In Genehmigungen enthaltene Auflagen sind zwingend und vollständig einzuhalten. Die fehlende vorherige Abstimmung kann nicht nachträglich ersetzt werden, auch nicht durch die nachträgliche Erteilung einer Baugenehmigung oder denkmalschutzrechtlichen Genehmigung! Aufwendungen für nicht abgestimmte Maßnahmen werden nicht bescheinigt.

IV. Zugänglichkeitserklärung

Für alle Kulturgüter ist ferner zu bescheinigen, dass sie in einem den Verhältnissen entsprechenden Umfang der wissenschaftlichen Forschung oder der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden, es sei denn, dem Zugang stehen zwingende Gründe des Denkmal- oder Archivschutzes entgegen.

V. mit dem Antrag einzureichende Unterlagen

- vollständig ausgefülltes **Antragsformular im Original**
- ggf. Vollmacht
- **Fotodokumentation** (Zustand vor und nach Fertigstellung) in digitaler Form
- **Rechnungsaufstellung** (Anlage 1) gewerkeweise in Papierform und als Excel-Tabelle (.xlsx-Format) in digitaler Form (Muster siehe: <https://www.landratsamt-pirna.de/denkmalenschutz.html>)
- **Originalrechnungen** mit den zugehörigen **Zahlungsbelegen** (Quittungen, Kontoauszüge, etc.), entsprechend der Rechnungsaufstellung nummeriert und geordnet
- **Vorlage der Schlussrechnungen** mit Abschlagsrechnungen
- Pauschalrechnungen sind entsprechend der Einzelleistungen aufzuschlüsseln (mittels Pauschalvertrag, Angebot, Leistungsverzeichnis, etc.); Menge, Artikel, Leistung und Preis müssen eindeutig erkennbar sein.
- bei Geltendmachung **elektronischer Rechnungen** sind einzureichen:
ein Ausdruck der Rechnung mit dem zugehörigen Zahlungsbelegen sowie ein Nachweis, dass es sich um eine elektronische Rechnung handelt, z. B. Ausdruck der E-Mail, mit welcher die elektronische Rechnung versandt wurde

Zusätzlich beim Baurägermodell:

- Vollmacht/en Eigentümer
- Kopie Kaufvertrag
- Übersicht zu Antragstellern, Miteigentumsanteilen, Datum Kaufvertragsabschluss, Kaufpreise
- Originalrechnungen des GU sowie der Sub- bzw. Nachunternehmer

Nach erfolgter Prüfung erhalten Sie die Originalrechnungen und Zahlungsnachweise zurück

VI. Gebühren

Für die Bescheinigung wird eine **Rahmengebühr** entsprechend der Satzung des Landkreises Sächsische Schweiz-Osterzgebirge über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen in weisungsfreien Angelegenheiten (Verwaltungskostensatzung-KostS) vom 22.06.2020, veröffentlicht im Landkreisboten vom 24.07.2020, **in Höhe von 63,70 € bis 25.000,00 €** erhoben. Die Höhe der Gebühr bemisst sich demnach i. H. v. 0,56 Prozent der beantragten Summe.

VII. Vorlage der Bescheinigung beim Finanzamt

Die Bescheinigung ist nicht alleinige Voraussetzung für die Inanspruchnahme der Steuervergünstigung. Die Finanzbehörde prüft weitere, steuerrechtliche Voraussetzungen. Bitte lassen Sie sich ggf. von Ihrem Steuerberater oder dem Finanzamt beraten.

VIII. Ansprechpartner

Bei Rückfragen können Sie sich gern an die zuständige Bearbeiterin wenden:

	<u>für den Landkreis außer Stadt Pirna:</u>	<u>für die Stadt Pirna:</u>
	Frau Schubert	Frau Eidner
Telefon:	03501 / 515 3216	03501 / 515 3226
E-Mail:	antje.schubert@landratsamt-pirna.de	maria.eidner@landratsamt-pirna.de

Postanschrift: Landratsamt Sächsische Schweiz-Osterzgebirge
GB 1 - Bauamt, Referat Denkmalschutz
PF 100253/54
01782 Pirna

Die Formulare finden Sie auch im Internet unter www.landratsamt-pirna.de.